

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die
Jugendämter in Nordrhein-Westfalen

nachrichtlich an
*Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Städte- und Gemeindebund NRW e.V.
Städtetag Nordrhein-Westfalen
Landesjugendamt Rheinland
Landesjugendamt Westfalen-Lippe*

15. November 2022

Seite 1 von 4

Aktenzeichen 214-2022-
0006780
bei Antwort bitte angeben

Marie Christin Woznitza
Telefon 0211 837-2319
Telefax 0211 837-2200
FP-214@mkjfgfi.nrw.de

- per E-Mail -

**Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in
den Jugendämtern in Nordrhein-Westfalen**

Hier: Bitten zur Entlastung der Haupteinreisejugendämter / Meldepflichten / Aufnahmepflichten

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der sich weiter zuspitzenden Lage der Unterbringungssituation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (umF) in Nordrhein-Westfalen wende ich mich heute erneut¹ an Sie.

Die stetig steigenden Zuzugszahlen bringen insbesondere die Haupteinreisejugendämter und – bedingt durch den Standort der Landeserstaufnahmeeinrichtung vor allem das Jugendamt Bochum – über ihre Kapazitätsgrenzen.

Hierzu hat Herr Staatssekretär Lorenz Bahr bereits bei den Jugendamtsleitertagungen in Westfalen-Lippe und im Rheinland, in der Sitzung des Sozial- und Jugendausschusses des Städtetags NRW, in der Sitzung des Jugendausschusses des Landkreistags NRW sowie in der Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales und Gesundheit des Städte- und Gemeindebunds NRW berichtet und unter anderem auf die zwingende Notwendigkeit einer zeitnahen Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen durch die Jugendämter hingewiesen.

Im Sinne der bestmöglichen Unterbringung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, zur Wahrung des Kinderschutzes sowie zur schnellstmöglichen Verteilung der Lasten auf alle Jugendämter in NRW weise ich auf Folgendes hin:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

¹ Schreiben des MKFFI vom 26.01.22 sowie des MKJFGFI vom 16.08.22, 19.09.22.

1.) Maßnahmen zur Verteilung der Lasten

Der aktuell sehr hohe Zulauf von unbegleiteten Minderjährigen kann nicht von einzelnen Kommunen aufgefangen werden. Da das Verteilsystem erst nach der vorläufigen Inobhutnahme greift, stellt insbesondere die vorläufige Inobhutnahme die extrem stark von umF angesteuerten Jugendämter (z.B. Bochum, Köln, Duisburg) vor immense Herausforderungen.

Ich bitte Sie daher dringend um:

- **Die schnellstmögliche Übernahme der Ihnen durch die Landesstelle NRW zugewiesenen umF innerhalb weniger Werktage**

Bitte beachten Sie hierzu auch das Schreiben des MKJFGFI vom 19.09.2022 mit Erläuterungen zur Monatsfrist.

- **Möglichst eigenständige Abholung der umF von den Zuweisungsjugendämtern bei den Einreisejugendämtern**

Dieses Vorgehen würde die stark belasteten Haupteinreisejugendämter enorm entlasten.

- **Übernahme der Einholung etwaig fehlender ärztlicher Stellungnahmen im Zuweisungsjugendamt (§ 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 4 SGB VIII)**

Aus der Praxis wurde berichtet, dass die Fachkräfte der Jugendämter im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme bereits vereinzelt ein „nach Augenschein gesund“ bescheinigen und die medizinischen Untersuchungen bzw. ärztlichen Stellungnahmen umgehend im Zuweisungsjugendamt nachgeholt werden. Dies führt ebenfalls zu einer Entlastung der Haupteinreisejugendämter.

- **Übernahme der qualifizierten Inaugenscheinnahme**

Ich bitte Sie, zu prüfen, inwiefern Sie die vorläufige Inobhutnahme oder inwiefern Sie im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme durch das Einreisejugendamt die qualifizierte Inaugenscheinnahme übernehmen können. Wie wir aus der Praxis erfahren haben, wurde bereits vereinzelt so verfahren. Dies hat jeweils zu einer erheblichen Entlastung beigetragen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die üblichen Regularien zur Kostenerstattung auch auf alle vorgenannten Konstellationen angewandt werden.

2.) *Werktägliche Meldung von umF durch die Jugendämter gem. § 42b Abs. 6 SGB VIII*

Alle Jugendämter sind gem. § 42b Abs. 6 SGB VIII verpflichtet, werktäglich den Stand der jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten für unbegleitete Minderjährige in ihrem Zuständigkeitsbereich zu melden.² Es wird darauf hingewiesen, dass das zwischen Bund und Ländern 2017 vereinbarte Verfahren vorsieht, dass die Jugendämter dieser Verpflichtung durch Meldung im BVA-Portal nachkommen.

Die regelmäßige Meldung ist unerlässlich, damit die Landesstelle NRW tagesaktuell die Quotenauslastungen in den Jugendämtern berechnen und dementsprechend umF anhand der aktuellen Quoten zuweisen kann. Nur so kann eine gerechte und ausgewogene Verteilung in NRW erreicht werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Daten im BVA-Portal spätestens am 01.12.2022 aktuell sein werden, sodass ab diesem Zeitpunkt die Verteilentscheidung ausschließlich auf Grundlage der aktuellen BVA-Angaben erfolgen wird. Sollte Ihnen eine Umsetzung der Meldung im BVA-Portal bis zum 01.12.2022 nicht gelingen, wird um proaktive Meldung an die Landesstelle NRW gebeten.

3.) *Transparenz / Zuleitung der Quotenübersicht an alle Jugendämter in NRW*

Zur Schaffung größtmöglicher Transparenz in NRW erhalten Sie ab sofort wöchentlich (dienstags) durch die Landesstelle NRW eine kommunalscharfe Übersicht der Quotenauslastungen in NRW. Die kommunalen Spitzenverbände NRW erhalten diese Liste nachrichtlich. Der Übersicht können Sie – auf Grundlage Ihrer letzten werktäglichen Meldung – sowohl Ihre Soll- und Ist-Zuständigkeit als auch die Soll- und Ist-Zuständigkeiten aller anderen Jugendämter in NRW entnehmen.

Gemäß § 3 Abs. 2 5. AG-KJHG richtet sich der Umfang der Aufnahmespflicht nach der Aufnahmequote und der Zahl aller jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten, der Anzahl vorläufiger Inobhutnahmen in Nordrhein-Westfalen sowie der Anzahl der aus anderen Bundesländern Nordrhein-Westfalen zur Aufnahme zugewiesenen unbegleiteten Minderjährigen. Im Umfang Ihrer jeweiligen Soll-Zuständigkeit sind Sie dazu verpflichtet, die entsprechenden Plätze vorzuhalten.

In diesem Zusammenhang verweise ich erneut auf das Schreiben des Ministeriums vom 11.03.2022, das die Möglichkeit der Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen in sogenannten Brückenlösungen für eine begrenzte Zeit eröffnet. Damit soll Ihnen die Möglichkeit gegeben werden,

² Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 4 SGB VIII Werkzeuge i.S.d. §§ 42 a bis 42 c SGB VIII – ausgenommen von gesetzlichen Feiertagen – die Wochentage Montag bis Freitag sind.

trotz der bestehenden Hürden hinsichtlich betriebserlaubnisfähiger Unterbringungskapazitäten Ihrer gesetzlichen Aufnahmeverpflichtung nachkommen zu können. Aus gegebenem Anlass möchte ich an dieser Stelle betonen, dass die Möglichkeit der Brückenlösungen nicht mit einem Befristungsdatum versehen ist. Gerne weise ich darüber hinaus darauf hin, dass es in Absprache mit den Landesjugendämtern möglich ist, Abweichungen von den Standards auch bei Einrichtungen mit Betriebserlaubnis umzusetzen.

Aus Bochum wurde unserem Haus gegenüber mitgeteilt, dass dort ankommende umF vermehrt berichten, dass sie zuvor bereits in anderen Kommunen waren und von dort zur LEA geschickt wurden. Ich bitte Sie daher eindringlich darum, innerhalb Ihrer Kommune noch einmal deutlich zu kommunizieren, dass unbegleitete Minderjährige unmittelbar vor Ort durch Sie als Jugendamt vorläufig in Obhut zu nehmen sind.

Mein Haus befindet sich bezüglich der Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen sowohl mit den Kommunalen Spitzenverbänden NRW als auch mit den Landesjugendämtern und der Landesstelle NRW in einem engen und stetigen Austausch.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Thomas Weckelmann